

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0511/2015
Auskunft erteilt: Herr Niemeyer
Ruf: 492 30 00
E-Mail: Niemeyer@stadt-muenster.de
Datum: 24.06.2015

Betrifft

Asylbewerber aus dem Kosovo
Ratsantrag A-R/0039/2015

Beratungsfolge

27.08.2015 Ausschuss für Personal, Organisation, Sicherheit, Ordnung und E-Government
Vorberatung
30.09.2015 Ausschuss für Soziales, Stiftungen, Gesundheit, Verbraucherschutz und
Arbeitsförderung Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Ausschuss stellt fest, dass die Stadt Münster ihre Verpflichtung zur Unterbringung, Versorgung und Integration von Flüchtlingen mit großen Anstrengungen und Engagement erfüllt. Besondere Anerkennung gebührt den zahlreichen Engagierten in der Stadtgesellschaft, die sich für die Unterbringung, Versorgung, Integration und auch für die Rechte der Flüchtlinge einsetzen.
2. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die durch den Gesetzgeber zugewiesenen Verantwortlichkeiten im Asylverfahren der Stadt Münster nur wenige Spielräume zu eigenen Entscheidungen lassen. Diese werden durch die Verwaltung mit Blick auf die besondere Situation der Asylsuchenden und Flüchtlinge getroffen.
3. Damit sind der Ratsantrag A-R/0039/2015 der Ratsfraktion Die Linke und der Änderungsantrag der Ratsfraktion der FDP vom 16.06.2015 hierzu abschließend behandelt.

II. Finanzielle Auswirkungen: keine

Begründung:

Bund und Länder haben nach dem besonders starken Ansteigen der Zahl der Flüchtlinge aus den Ländern des Westbalkans zu Beginn des Jahres vereinbart, die Asylverfahren dieser Antragsteller beschleunigt zu bearbeiten. Hintergrund war neben der hohen Zahl der Anträge die aus der Bewilligungspraxis abgeleitete Einschätzung ihrer Erfolgsaussichten. Dies darf nicht mit Einstufung als sicherer Herkunftsstaat verwechselt werden.

Die Republik Kosovo gehört nicht zu den sicheren Herkunftsstaaten (§ 29 a in Verbindung mit Anlage II zu § 29 a Asylverfahrensgesetz), so dass die besonderen Verfahrensregelungen des Gesetzes für Anträge von Menschen, die aus dem Kosovo stammen und einen Asylantrag stellen, nicht gelten. Alleine die beschleunigte Behandlung dieser Anträge stellt keine besondere Verfahrensregelung im Sinne dieser Vorschriften dar. Solange es nicht zu einer Verkürzung der Rechte führt, stellt ein beschleunigtes Verfahren keine Benachteiligung dar, sondern sichert eine zügige (positive oder negative) Entscheidung. Es muss jedoch sichergestellt sein, dass die jeweiligen Aspekte des Einzelfalls berücksichtigt werden.

Der Rat der Stadt Münster hat in den zurückliegenden Jahren immer wieder die besondere Situation von Roma und anderen Minderheiten in der Republik Kosovo gewürdigt und zum Gegenstand von Resolutionen für ein Bleiberecht und gegen Abschiebungen gemacht. Die Verwaltung hat dies als besonderen Auftrag angenommen und sich besonders intensiv mit der rechtlichen Situation von Roma und anderen Minderheiten aus dem Kosovo befasst, um ihnen die Wahrung ihrer Rechte zu ermöglichen.

Der Stadt Münster stehen keine Befugnisse zu, über Asylanträge kosovarischer Staatsangehöriger zu entscheiden. Auch über zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse haben allein das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und die Verwaltungsgerichte, nicht aber der Oberbürgermeister und seine Ausländerbehörde zu entscheiden. Erhalten Asylbewerber bereits während ihres Aufenthalts in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes einen ablehnenden Bescheid mit der Aufforderung zur Ausreise und kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, ist ebenfalls nicht die Stadt Münster für die Beendigung des Aufenthalts zuständig. Erst wenn das Land einen Asylbewerber der Stadt Münster zugewiesen hat, hat sich die Verwaltung um die Unterbringung und Versorgung sowie um die Beendigung des Aufenthalts bei vollziehbarer Ausreisepflicht zu kümmern.

Abschiebungen kommen immer nur als letztes Mittel zur Durchsetzung der Ausreisepflicht in Betracht. Zuvor werden alle Anstrengungen unternommen, um nach dem negativen Abschluss eines Asylverfahrens die Betroffenen zu einer freiwilligen Ausreise zu bewegen. Dies sieht in der Regel so aus, dass die Verwaltung, nachdem die versagende Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vollziehbar geworden ist (das Verwaltungsgericht einstweiligen Rechtsschutz verweigert hat oder solcher nicht beantragt worden ist), die Betroffenen oder deren Bevollmächtigte anschreibt, sie zur Vorsprache einlädt, um den Ausweis über die Aufenthaltsgestattung einzuziehen, sie zur freiwilligen Ausreise auffordert und über finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten informiert. Gesetzliche Aufgabe der Verwaltung ist es, einen nach Abschluss von Verwaltungs- und Gerichtsverfahren feststehenden illegalen Aufenthalt möglichst umgehend zu beenden. Die Verwaltung nutzt aber alle Möglichkeiten, alle Vollstreckungshindernisse sorgfältig zu prüfen und zu einer freiwilligen Ausreise zu motivieren. Damit soll deutlich werden, dass es nicht Aufgabe der Verwaltung ist, Abschiebungen zu verhindern, dass sie jedoch alle Wege sucht, dieses massive und einschneidende Mittel möglichst zu vermeiden.

Abschiebungen der städtischen Ausländerbehörde müssen regelmäßig in den frühen Morgenstunden beginnen, um rechtzeitig Flugplätze oder bei Abschiebungen auf dem Landweg weit entfernte Grenzstationen zu Dienstzeiten zu erreichen. Die Alternative hierzu ist die Übernachtung in Polizeigewahrsam, die aus Sicht der Verwaltung für die Betroffenen eine deutlich einschneidende Maßnahme darstellt, als es die Abschiebung in den frühen Morgenstunden tut. Aus dem Vorstehenden sollte deutlich geworden sein, dass den Betroffenen die Ausreisepflicht hinreichend klar ist und sie wissen, dass ihre Abschiebung unmittelbar bevorsteht. Eine Information über den genauen Termin der Abschiebung gibt es jedoch nicht, um damit ein „Untertauchen“ zu verhindern.

Die Stadt Münster ist im Rahmen der Verpflichtung zur Aufnahme, Unterbringung und Integration von Flüchtlingen längst an die Grenzen ihrer Möglichkeiten angekommen. Das dezentrale Flüchtlingskonzept ist derzeit durch zahlreiche Interims- und Notfallmaßnahmen mit zentralen Elementen ergänzt. Eine weitere darüber hinausgehende freiwillige Aufnahme von Flüchtlingen ist derzeit mit den Ansprüchen der Stadt Münster an eine qualitätvolle Unterbringung und Integration von Flüchtlingen nicht vereinbar. Hierfür sind derzeit keinerlei Ressourcen vorhanden.

Rat und Verwaltung haben in den vergangenen Jahren trotz der erhöhten Herausforderungen alles unternommen, um den nach Münster kommenden Flüchtlingen von Beginn an eine möglichst gute Unterbringung, medizinische Versorgung, Integration in frühkindliche und schulische Bildung und vieles mehr sicherzustellen. Zahlreiche Vorlagen der vergangenen Monate enthalten hierzu ausreichende Beispiele. Insbesondere ist darauf zu verweisen, dass es der Stadt Münster als einer der wenigen Großstädte bislang gelungen ist, Unterbringungen in Turnhallen oder ähnlichem zu vermeiden.

In Vertretung

Thomas Paal
Stadtrat

Anlagen:

Ratsantrag A-R/0039/2015; Änderungsantrag FDP v. 16.06.2015